

Erläuterungen

Gemäß § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005 i.d.g.F. ist die Höhe der Jagdkartenabgabe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum 1. Jänner 2004 festzusetzen:

1. Jagdkarte	44,70 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	14,00 Euro
b) einen Monat	27,00 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	71,25 Euro

Die Jagdkartenabgabe für das Jagdjahr 2015 beträgt:

1. Jagdkarte	56,20 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	17,65 Euro
b) einen Monat	34,20 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	90,00 Euro

Laut Mitteilung der Stabstelle Europabüro und Statistik hat der Verbraucherpreisindex im Juli 2014 133,3 und im Juni 2015 134,7 betragen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von 1,0 %.

Die Jagdkartenabgabe aufgrund dieser Wertanpassung soll daher für das Jagdjahr 2016 wie folgt betragen:

1. Jagdkarte	56,80 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	17,80 Euro
b) einen Monat	34,50 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	90,90 Euro

Die Beträge wurden gerundet.